

Satzung

der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen über die Änderung des Bebauungsplans "Tannhörnle" im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9 und 10 des BBauG i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. I 1976) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen am 20.9.1978^x die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Tannhörnle" im Stadtbezirk Pfaffenweiler als Satzung beschlossen.

x) und -6. JUNI 1979

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan i. M. 1 : 1 000
2. textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:

1. Begründung
2. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 der LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 20.9.1978

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Müller
Bürgermeister



Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Etwa Nr. 13/24/0225/148 vom 18. Feb. 1979

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 19. Feb. 1979



Müller



[Handwritten signature]